



Marktgemeindeamt Oberkappel

Politischer Bezirk Rohrbach
Oberösterreich



4144 Oberkappel; Marktstraße 4

Telefon: 07284/202-0 FAX: 07284/202-20

e-mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at

Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg
IBAN: AT98 3407 5000 0480 0017; BIC: RZ00AT2L075

DVR: 0084719 UID: ATU59295346

An alle
Haushalte in der
Marktgemeinde Oberkappel

Oberkappel, Dezember 2015

Zahl: Gem – 2/2015

zugestellt durch Post.at

Drucksache

Amtliche Mitteilung

Informationen des Marktgemeindeamtes

1. Dank an die Christbaumspender

Die Familie Hans u. Beate Morawek, Erlenweg, hat heuer den Christbaum für den Gemeindeamtsvorplatz gespendet. Wir bedanken uns herzlich bei den Spendern für den schönen Baum der unseren Markt in weihnachtlicher Stimmung erstrahlen lässt.

2. Gehsteigräumung und -streuung; gesetzliche Verpflichtung der Anrainer; Verbot der Schneeablagerung auf öffentlichem Gut

Zu Winterbeginn werden die Hausbesitzer auf Ihre Pflichten gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Gehsteigräumung und -streuung aufmerksam gemacht. Die Hausbesitzer trifft nach den Bestimmungen des § 93 Abs. 1-2 der StVO folgende Verpflichtung:

1) *Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu streuen.*

2) *Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.*

Die Verantwortlichen Hausbesitzer werden im eigenen Interesse gebeten, für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung zu sorgen, da im Schadensfall nicht nur eine Verwaltungsstrafe droht, sondern auch ein Gerichtsverfahren und Schadenersatzforderungen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass die Haftung für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung entlang von bebauten Liegenschaften im Ortsgebiet und entlang von unverbauten Grundstücken, soweit sie nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, von der Marktgemeinde Oberkappel auch dann **nicht** übernommen wird, wenn der Gemeindearbeiter fallweise oder auch in der Regel im Zuge des Vorbeifahrens die Gehsteigräumung durchführt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit der Übertragung der dargestellten Anrainerverpflichtungen für die Gehsteigräumung und -streuung an den Maschinenring-Service, Tel. Nr. 07289/72070, verwiesen.

Oberer Kappelplatz: Zur Sicherstellung des Winterdienstes am oberen Kappelplatz weisen wir besonders darauf hin, dass gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung das Parken auf der Fahrbahn, am Gehweg und Gehsteig und vor Haus- u. Grundstückseinfahrten verboten ist. Die Schneeräumung und Streuung kann nur durchgeführt werden, wenn die Fahrbahn in der für das Räumfahrzeug notwendigen Breite jederzeit frei ist. Bitte benützen Sie die **Parkplätze** im Ortsgebiet entlang der Landesstraßen, beim Gemeindeamt (außerhalb der Dienststunden) und beim Freibad.

Für das Lagern von Schnee von privaten Flächen auf öffentlichem Gut (Straßen, Gehsteige) gibt es derzeit keine Bewilligung. Manche Objektbesitzer schaufeln von ihren privaten Wegen und Parkplätzen den dortigen Schnee auf die vorbeiführende Straße. Das bewilligungslose Ablagern von Schnee auf öffentlichem Gut stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar. Ist dieses rechtswidrige Handeln sodann ursächlich für einen Schadenseintritt, z.B. Unfall, so kann der Geschädigte hier sogar unmittelbar gegenüber dem Betreffenden, der den Schnee auf öffentlichem Gut abgelagert hat, zivilrechtlich vorgehen. Diese gesetzliche Regelung, die auf Grund eines konkreten Vorfalles hier veröffentlicht wird, ersuchen wir zu beachten.

3. Bekanntmachung gemäß § 17 Oö. Straßengesetz - Winterdienst

Im Sinne des § 17 Oö. Straßengesetz, LGBl. Nr. 84/1991 idgF. wird darauf hingewiesen und aufmerksam gemacht, dass auf Verkehrsflächen der Gemeinde, die nicht asphaltiert sind und mit denen nicht alleinig oder keine bewohnten Gebäude erschlossen oder auch nicht alleinig Ortschaftsteile verbunden werden, sowie auf Verkehrsflächen der Gemeinde, die zwar asphaltiert sind, aber mit denen keine bewohnten Gebäude erschlossen werden kein Winterdienst durchgeführt wird.

4. Stellenangebot

Von der Firma Trenkwaldler wird ein/e BetriebswärterIn für einen Kunden in Dittmannsdorf gesucht.

Aufgaben: Kontrolle der Anlagen- u. Betriebszustände sowie Durchführung der Arbeiten lt. Wartungsplänen u. sicherheitstechn. Überwachung; Inbetriebnahme und Abstellen von Anlagenteilen, Störfallbehebung und Störfallanalyse für Anlagen und Anlagenteile – Bereitschaftsdienst im Zuständigkeitsbereich; Bauaufsichten für Arbeiten Dritter (Leitung u. Station) u. Abnahme von Leistungen u. Arbeiten beauftragter Firmen.

Ihr Anforderungsprofil: Abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Elektrotechnik; Zusätzliche Ausbildung im Bereich Maschinenbau od. Betriebstechnik von Vorteil; Mehrjährige Praxis in Betrieb und/oder Instandhaltung von gastechnischen Anlagen oder vergleichbaren Industrieanlagen von Vorteil; Führerschein der Gruppe B, C, E von Vorteil; Staplerführer- und Kranführerausweis wünschenswert.

Das Angebot: Kostenloser Parkplatz vorhanden; Innerbetriebliche Weiterbildung; Gutes Betriebsklima; Div. Sozialleistungen.

Wir bieten einen Monatsbruttolohn ab € 2.200 (167 Std.) sowie die Bereitschaft zur Überzahlung, abhängig von der Qualifikation u. Berufserfahrung.

Online-Bewerbung: Trenkwaldler Personaldienste GmbH, Margarethe Kaiser, 4020 Linz, Hafestraße 43, Tel. 05-0707-2107; AtJobLinz@trenkwaldler.com; www.trenkwaldler.com

5. Freihalten der Verkehrswege

Aus gegebenen Anlass müssen wir die Eigentümer von Grundstücken entlang öffentlicher Verkehrswege (Gemeinde-, Siedlungsstraßen u. Güterwege) darauf aufmerksam machen, dass für sie eine Verpflichtung besteht, die Verkehrswege von überhängendem Bewuchs freizuhalten. Im Sinne der Verkehrssicherheit ersuchen wir, alle Hecken, Sträucher und Bäume entlang der Straßen und Wege regelmäßig in dieser Hinsicht zu kontrollieren und gegebenenfalls zurück zuschneiden. Der Freiraum muss eine Breite von 3,5 m und eine Höhe von 4,5 m betragen.

Der Bürgermeister, Karl Kapfer

